

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. 47 „Im Schwarzenfeld / Alpenkorpsstraße“
(Sondergebiet Berg- und Wintersport) gemäß § 214 Abs. 4
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat am 28.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 47 „Im Schwarzenfeld / Alpenkorpsstraße“ (Sondergebiet Berg- und Wintersport) im ergänzenden Verfahren als Satzung beschlossen (Fassung vom 15.03.2023).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Marktgemeinderat wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am 25. Juli 2019 nach Maßgabe von §§ 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt des Marktes Mittenwald während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftliche gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf § 233 Abs. 2 BauGB wird zudem verwiesen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mittenwald, 21.04.2023


Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



Anschlag an der Amtstafel	
ausgehängt am	24.04.2023
abgenommen am	26.05.2023
Für die Richtigkeit	
Datum	Unterschrift